

**UNIVERSITÄT HOHENHEIM**  
FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN



**Durchführungsbestimmungen  
der Fakultät Agrarwissenschaften  
zur Promotionsordnung  
der Universität Hohenheim  
zum Dr. sc. agr.**

**gültig ab 01.01.2016**

**Beschluss Promotionsausschuss am 16.12.2015  
Anlage Beschluss Senat am 04.02.2015**

## **ALLGEMEINES**

### **Zweck der Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen regeln Details zu einzelnen Paragrafen, die in der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. nicht festgelegt sind. Sie dienen zur besseren Umsetzung der Promotionsordnung und haben verbindlichen Charakter.

Mit den Durchführungsbestimmungen ist beabsichtigt, den Ablauf der Promotion zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie für die Doktorandinnen und Doktoranden durch klare Richtlinien mehr Transparenz zu schaffen.

### **Formen der Promotion und Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen**

In der Fakultät Agrarwissenschaften sind interne und externe Promotionen möglich. Eine externe Promotion liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation überwiegend außerhalb der Fakultät Agrarwissenschaften erarbeitet. Die/Der Betreuer/in der Promotion informiert zu Beginn der Promotion, ob es sich um eine externe Promotion handelt. Soweit in den Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich Bezug auf externe Promotionen genommen ist, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der internen Promotion

In der Fakultät Agrarwissenschaften besteht grundsätzlich die Möglichkeit, nach der bisherigen Form zu promovieren (klassische Form) oder im Rahmen des Promotionsstudienganges. Die nachfolgenden Regelungen gelten für beide Formen, sofern nicht ausdrücklich auf Abweichungen hingewiesen ist. Die Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) Agrarwissenschaften der Fakultät Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim sind zu beachten.

## **SPEZIELLE REGELUNGEN**

### **Zuständigkeit, Promotionsausschuss**

#### **Zu § 2 Abs. 1: Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich. Die bzw. der Vorsitzende koordiniert die Terminfindung.

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

#### **Zu § 3 Abs. 1: Überdurchschnittlichkeit**

Überdurchschnittlichkeit ist gegeben, wenn der Notendurchschnitt des Abschlussexamens 2,5 oder besser ist oder wenn das Examen in der besseren Hälfte der Ranking-Liste des gleichen Examensjahrgangs an der Universität, an der der maßgebliche Abschluss (i.d.R. Master) erworben wurde, liegt.

Die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums erfolgt durch das Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften.

## **Zu § 3 Absätze 2 und 3: Zusatzleistungen zur fachlichen Qualifikation / Studienarbeit und Kenntnisprüfungen**

### **Studienarbeit**

Ist bereits im Rahmen des absolvierten Studienganges eine Abschlussarbeit (Diplomarbeit / Magisterarbeit / Master-Thesis) angefertigt worden, so entfällt eine erneute Prüfung auf Äquivalenz durch eine Hohenheimer Hochschullehrerin bzw. einen Hohenheimer Hochschullehrer.

Hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen seines Studiums keine Diplomarbeit oder Master-Thesis angefertigt, ist eine Studienarbeit bei der/dem Betreuer/in der späteren Dissertation anzufertigen. Die Anfertigung der Studienarbeit ist zeitlich auf maximal drei Monate begrenzt. Die Studienarbeit wird von der/dem Betreuer/in und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer, welcher von dem Promotionsausschuss bestimmt wird, bewertet. Die Bewertung der Studienarbeit muss mindestens ausreichend sein. Eine nicht bestandene Studienarbeit kann innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bis zur Erbringung der Zusatzleistung erfolgt die Zulassung vorläufig. Wird die Auflage nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, erlischt die Zulassung automatisch. Die Prüfung der Erfüllung dieser Zusatzleistung und Überwachung der Fristen erfolgt durch das Dekanat.

### **Kenntnisprüfungen (Fachprüfungen) – Regel-Bestimmungen**

Auf Beschluss des Promotionsausschusses hat die/der Antragsteller/in ggf. drei Fachprüfungen erfolgreich abzulegen. Die Grundlage der Fachprüfung ist der Lehrstoff eines Pflichtmoduls aus den Master-Studiengängen der Fakultät Agrarwissenschaften. Über die Module, deren Prüfer/innen nicht identisch sein sollen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin / des Betreuers.

Ziel dieser Fachprüfungen ist es, den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu bieten, Kenntnisse auf dem Niveau der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften nachzuweisen. Der Notendurchschnitt aller drei Fachprüfungen muss 2,5 oder besser betragen. Jede Fachprüfung kann bei Nichtbestehen oder bei einer Note von schlechter als 2,5 innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist in keinem Fall möglich. Wird auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten der Notendurchschnitt von 2,5 nicht erreicht, ist der betreffende Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand abzulehnen.

Das Erlernen des Prüfungstoffes wird den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten in Abstimmung mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern überlassen. Die drei Prüfungen sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bestehen der Sprachprüfung abzulegen bzw. bei bereits bestandener Sprachprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Beschlussfassung.

Bei Überschreitung der Frist wird die/der Kandidat/in nicht zur Promotion zugelassen. Auf begründeten Antrag kann die Frist zur Ablegung der Fachprüfungen verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Fristüberschreitungen, die die/der Kandidat/in nicht zu vertreten hat, werden in jedem Fall genehmigt.

Bei Teilnahme am Promotionsstudiengang können zwei der Kenntnisprüfungen, die für die Annahme als Doktorand gefordert waren, auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers als Module im Promotionsstudiengang anerkannt werden.

### **Kenntnisprüfungen – Ausnahmen**

Für Absolventinnen bzw. Absolventen einer Universität aus den Ländern der EU und den Ländern Schweiz, Norwegen, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Neuseeland und Australien sind die Fachprüfungen (Kenntnisprüfungen) nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es können aber vom Promotionsausschuss Zusatzleistungen festgelegt werden.

### **Zu § 3 Abs. 3: Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule**

Die Prüfung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses erfolgt durch das Akademische Auslandsamt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Die Prüfung der Erfüllung der Bedingung Überdurchschnittlichkeit gemäß den Regelungen zu Absatz 1 erfolgt durch das Akademische Auslandsamt.

### **Zu § 3 Abs. 6: Nachweis von Sprachkenntnissen**

Die Fakultät verlangt den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse. Die Sprache, für die der Sprachnachweis zu erbringen ist, ist durch die Sprache der Dissertation bestimmt. Zur Entscheidung darüber legt die/der Betreuer/in der Fakultät eine begründete Empfehlung über die auszuwählende Sprache bei.

Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotionsleistungen in Deutsch erbringen wollen und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben grundsätzlich den Nachweis über **Sprachkenntnisse in Deutsch** zu erbringen. Der Nachweis kann entweder erfolgen über:

1. die „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (**DSH**, mit mindestens Leistungsstufe DSH-2) oder
2. den offiziellen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (**TestDaF** mit mindestens Leistungsstufe TDN-4) oder
3. die Sprachprüfung an Goethe-Instituten (mindestens Zentrale Mittelstufenprüfung / **ZMP** oder Prüfung Wirtschaftsdeutsch) oder
4. den Abschluss in Deutschkursen mit mindestens der **UNICert-Stufe III** (min. „gut“) am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim oder
5. den Abschluss des „Deutschen Sprachdiploms“ der Kultusministerkonferenz (mindestens **DSD-II**) oder
6. den Nachweis, dass das Master- oder Diplomstudium einschließlich der dazugehörigen Prüfungen vollständig in deutscher Sprache erfolgte.

Sollen die Promotionsleistungen ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden, so kann der Promotionsausschuss stattdessen den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in dieser Sprache verlangen.

Folgende Tests und Grenznoten werden als Nachweis **englischer Sprachkenntnisse** entsprechend der Europastufe C1 anerkannt:

<b>Test</b>	<b>Grenznote / Mindestpunktzahl bis 31.03.2015</b>	<b>Grenznote / Mindestpunktzahl ab 01.04.2015</b>
1. TOEFL - Paper-based-test (pbt) - Computer-based-test (cbt) - Internet-based-test (ibt)	550 213 79-80	577 233 90
2. IELTS	6,0	6,5
3. Cambridge EFL-Prüfung <sup>1)</sup>	CAE	CAE
4. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher	BEC Higher
5. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3 (Distinction of Credit)	Level 3 (Distinction of Credit)
6. TOEIC <sup>2)</sup>	750	keine Anerkennung
7. TELC / Certificate in English <sup>3)</sup>	B2 (min. „gut“)	keine Anerkennung
8. Trinity Zertifikate / ISE <sup>4)</sup>	ISE III	ISE III
9. UNICert-Stufe <sup>5)</sup>	II (min. „gut“)	II (min. „gut“)
10. ALTE-Stufe <sup>6)</sup>	keine Anerkennung	4

- 1) Certificate in Advanced English (CAE)  
2) Test of English for International Communication  
3) The European Language Certificates  
4) Integrated Skills in English Examination (ISE)  
5) am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim  
6) Association of Language Testers in Europe

Für andere, in Einzelfällen genehmigte Sprachen ist gegebenenfalls ein entsprechendes Niveau nachzuweisen.

Die Gültigkeitsdauer der Sprachtests ist nicht beschränkt.

Bewerberinnen und Bewerber folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist, müssen keinen Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbringen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika,
- aus der Karibik: Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St Kitts und Nevi, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago,
- aus Südamerika: Belize, Guyana.

Das gleiche gilt für Bewerber/innen, die bereits ihr Masterstudium – durchgängig in englischer Sprache – erfolgreich an einer anerkannten Universität in der EU oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.

Die Prüfung und Anerkennung der Sprachdokumente erfolgt durch das Dekanat. Die Dokumente sind im Original vorzulegen.

### **Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand**

#### **Zu § 4 Abs. 2: Beizufügende Unterlagen**

Ab 01.04.2015 ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in bzw. zusätzlich eine Promotionsvereinbarung zwischen der/dem Betreuer/in und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden beizufügen. Ein Muster ist der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

## **Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand**

### **Zu § 5 Abs. 2: Delegation der Entscheidung**

Der Promotionsausschuss kann die Aufgaben an den Fakultätsvorstand/das Dekanat delegieren.

### **Dissertation**

#### **Zu § 7 i.V.m. § 1 Abs. 2: Sprache der Dissertation**

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Andere Sprachen sind vom Promotionsausschuss im Einzelfall zu genehmigen. Die Genehmigung hängt davon ab, ob eine ausreichende Zahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät die beantragte Sprache beherrscht und eine hinreichende internationale Verbreitung des Forschungsinhaltes der Dissertation gewährleistet ist.

Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.

#### **Zu § 7 Abs. 3: Kumulative Dissertation**

##### **Voraussetzungen für eine kumulative Dissertation:**

Die kumulative Dissertation besteht aus mehreren zur Veröffentlichung eingereichten Manuskripten sowie einem einleitenden und einem abschließendem Kapitel. In diesen sind die Manuskripte in Zusammenhang zueinander und zu dem Fach oder Fachgebiet zu stellen, für das die Promotion angestrebt wird.

Die Veröffentlichungsleistung für eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei zur Veröffentlichung eingereichte Manuskripte in referierten und in einschlägigen Literaturdatenbanken gelisteten Fachzeitschriften. In mindestens zwei dieser Publikationen muss die/der Doktorand/in als Erstautor/in genannt sein, das heißt an erster Stelle der Autorenliste stehen. Die Verwendung derselben Veröffentlichung in mehr als einer kumulativen Dissertation ist grundsätzlich möglich. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die **nach dem 01.04.2013** von der Fakultät angenommen wurden/werden gilt **zusätzlich**: Mindestens eine dieser Publikationen muss nachweislich bereits mindestens im Stadium „accepted with minor revisions“ sein. Die restlichen Manuskripte können den Status „eingereicht“ haben, wobei die erfolgte Einreichung ebenfalls nachzuweisen ist.

Neben den in der Promotionsordnung in § 7 Abs. 3 genannten Bestandteilen sind mit der kumulativen Dissertation einzureichen

- eine Gesamtliste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- eine Liste der in die Dissertation eingebundenen Publikationen und
- für jede dieser Publikationen eine von allen Autorinnen und Autoren unterschriebene Erklärung sowie je zwei Kopien über ihren Beitrag an der Publikation. Falls ein/e Autor/in nicht erreichbar sein sollte, reicht in Ausnahmefällen die Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers. Für die Erklärung zur Mitautorenschaft gibt es ein Formblatt auf der Homepage der Fakultät („Declaration of co-authorship“). Das Formblatt zur Mitautorenschaft spezifiziert die in der Promotionsordnung geforderte Erklärung (§ 8 Abs. 2 Nr. 3). Die Kopien der Erklärungen werden den Gutachtern zusammen mit der Dissertation vorgelegt.

Forschungsbezogene Patente werden wie Veröffentlichungen gehandhabt.

Für die **Veröffentlichung** der kumulativen Dissertation gelten die nachstehenden Bestimmungen zu § 17 Abs. 1.

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

#### **Zu § 8 Abs. 2 Ziffer 5: Kurzauszug**

Der Kurzauszug (abstract) der Dissertation muss auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.

### **Begutachtung der Dissertation**

#### **Zu § 10 Abs. 8: Prädikat „ausgezeichnet“**

Die Beurteilung einer Dissertation mit „ausgezeichnet“, soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Dazu muss jedes einzelne Gutachten gemäß § 15 Abs. 5 der Promotionsordnung zu dieser Empfehlung kommen. Bei der Bewertung sollte besonders auf wesentliche, eigene, neue methodische Erkenntnisse, eine ausgezeichnete Konzeption und Interpretation der Arbeit sowie wissenschaftliche Erkenntnisse für Zukunftsperspektiven und auf beeindruckende Präsentation in Argumentation und Form geachtet werden.

Über die/den dritten Gutachter/in entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der/dem Betreuer/in der Dissertation. Der/Die dritte Gutachter/in erhält nicht die beiden bereits vorliegenden Gutachten, wird aber über die Beurteilung der Dissertation der Berichtlerin und Mitberichtlerin bzw. des Berichters und des Mitberichters mit „ausgezeichnet“ informiert. Die Frist zur Vorlage des dritten Gutachtens ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung. Das Verfahren gemäß § 11 der Promotionsordnung wird erst nach dem Vorliegen des dritten Gutachtens fortgesetzt.

### **Fortsetzung des Verfahrens**

#### **§ 11 Abs. 1: Benachrichtigung per E-Mail**

Wird das Verfahren nach der Begutachtung der Dissertation fortgesetzt, benachrichtigt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses alle in der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (Professorinnen / Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten) unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten in Form von pdf-Dateien per Email. Die Hochschullehrer/innen der Fakultät haben Gelegenheit, innerhalb von einer Frist von 2 Wochen Widerspruch einzulegen. In der vorlesungsfreien Zeit erhöht sich diese Frist auf 4 Wochen.

#### **Zu § 11 Abs. 5: Termin für die mündliche Prüfung**

Der Prüfungstermin kann bereits bei Eingang der Gutachten vereinbart werden. Die Prüfung kann jedoch frühestens 2 Wochen nach Ende der oben genannten Widerspruchsfrist von 2 bzw. 4 Wochen erfolgen. Die/der Kandidat/in ist für die Terminvereinbarung zuständig. Die Terminvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass während der Widerspruchsfrist kein Sondergutachten eingeht.

Die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Sie kann nur dann in einer anderen Sprache stattfinden, wenn alle Prüfer/innen sowie die/der Kandidat/in der vorab vereinbarten Sprache zustimmen.

### **Bestellung der Prüfungskommission**

#### **Zu § 12 Abs. 1: Prüfer/innen und Leitung des Promotionskolloquiums**

Der Promotionsausschuss stimmt grundsätzlich nur einer/einem auswärtigen Prüfer/in zu. Ausnahmen sind gut zu begründen. Auswärtig in diesem Sinn sind alle Prüfer/innen, die nicht der Fakultät angehören. Unter „auswärtig“ werden jedoch nicht subsummiert diejenigen auswärtigen Privatdozenten und –innen und die apl. Professorinnen und apl. Professoren, die noch Mitglied der Fakultät sind, sowie diejenigen auswärtigen Professorinnen und Professoren, die die Betreuung der betreffenden Doktorandin bzw. des Doktoranden während ihrer aktiven Dienstzeit in Hohenheim übernommen haben.

Bei der Bestellung der Prüfungskommission legt der Promotionsausschuss gleichzeitig fest, welches Mitglied aus seinen Reihen aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen für das Promotionskolloquium zuständig ist, und teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, der/dem Betreuer/in sowie dem Career-Center per Protokollauszug mit. Dieses Mitglied kann nicht gleichzeitig Prüfer/in sein.

### **Veröffentlichung der Dissertation**

#### **Zu § 17 Abs. 1: Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation**

Bei der Veröffentlichung der kumulativen Dissertation sind die Urheberrechte der Verlage zu beachten, gegebenenfalls sind Verlagsgenehmigungen zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels einzuholen. Zu beachten sind unterschiedliche Regelungen insbesondere im Hinblick auf verschiedene Artikel-Versionen (pre-print, post-print, Verlags-PDF). Eine Klärung der urheberrechtlichen Situation hat vor Abgabe der Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek (KIM der Universität Hohenheim) zu erfolgen, die Einverständniserklärungen der Verlage sind vorzulegen.

Bei Veröffentlichung der kumulativen Dissertation ist in Ergänzung zur Promotionsordnung Folgendes zu beachten:

#### **1. Bei Verbreitung über den Verlagsbuchhandel mit Siegel "D 100" und ISBN durch einen gewerblichen Verleger**

Die Einverständniserklärungen der/des Verlage/s zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels sowie die vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) sind in die Dissertation einzudrucken: z.B. „Die Veröffentlichung von Kapitel X erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Elsevier Verlags. Die Originalpublikation wurde veröffentlicht in: Journal XY, Vol.XY, No. XY, pp. XY – XY. Sie findet sich unter folgendem link: .....“

#### **2. Veröffentlichung als Buch- oder Fotodruck**

Die Einverständniserklärungen der/des Verlage/s zur Zweitveröffentlichung sowie die vollständigen bibliographischen Angaben jedes einzelnen Artikels (siehe Punkt 1) sind in die Dissertation einzudrucken.



### **3. Elektronische Veröffentlichung auf dem OPUS-Server der Universität (selfarchiving)**

Fünf Exemplare der in OPUS veröffentlichten elektronischen Version sind in Papierform in Buch- oder Fotodruck bei der Universitätsbibliothek abzuliefern (zu 100% identisch mit der elektronischen Version). Die auf OPUS veröffentlichte Version ist als eine Gesamtdatei in digitaler Form (PDF-Datei) zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Zweitveröffentlichung der einzelnen Artikel ist ebenfalls von einer Verlagsgenehmigung abhängig.

Der/die Doktorand/in kann sich über das Internet vorab informieren, welche Veröffentlichungsrechte bezüglich der unterschiedlichen Artikel-Versionen (pre-print, post-print, Verlags-PDF) die betreffenden Verlage erlauben (<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/index.php>). Ist eine Verlags Erlaubnis zur gewünschten Artikelversion eindeutig und gesichert über das Internet ersichtlich, kann auf eine schriftliche Verlagsgenehmigung verzichtet werden. Wenn keine Verlags Erlaubnis zur Sekundärveröffentlichung der/des Artikel/s vorliegt, akzeptiert die Fakultät Agrarwissenschaften, dass anstelle der/des betreffenden Artikel/s ein Abstract mit den vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) veröffentlicht wird. Der in der Dissertation veröffentlichte Abstract darf in diesem Fall nicht mit dem in der Originalveröffentlichung verwendeten Verlagsabstract wortgleich sein. Die wissenschaftliche Öffentlichkeit ist damit hinreichend über Art und Umfang der Promotion informiert.

-----

### **Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen vom 01.01.2015 außer Kraft.

**Anlage:** Muster der Promotionsvereinbarung

**Herausgeber:** Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften / Dr. E. Weiß

Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. (Stand: Beschluss des Senats am 04.02.2015)

### Promotionsvereinbarung

zwischen

..... (Promovierender <sup>1</sup>)  
 .....(Betreuer)  
 ..... (ggf. Mitbetreuer).

### Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die Vereinbarung zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Der Zeitplan soll dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Promovierenden angepasst werden und jeweils fortgeschrieben werden.

Die Betreuungszusage ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorand bei der Fakultät und verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion und auf ein Beschäftigungsverhältnis.

### Beschreibung des Promotionsvorhabens

- (1) Arbeitstitel des Promotionsvorhabens  
 .....  
 .....
- (2) Grundlage der Vereinbarung ist ein von den Unterzeichnern der Promotionsvereinbarung unterschriebenes Exposé aus dem die Arbeitsziele, Meilensteine und Zeitplan des Promotionsvorhabens hervorgehen.
- (3) Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Übernahme familiärer Verpflichtungen) kann der Zeitplan der Bearbeitung des Promotionsvorhabens angepasst werden.
- (4) Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird halbjährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Sie ist der Fakultät auf Verlangen vorzulegen.

### Betreuungsbedingungen

- (5) Betreuer und Promovend besprechen individuell auf der Grundlage von Exposé und Zwischenberichten mindestens halbjährlich den Fortgang des Promotionsvorhabens. Der Promovend erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das vom Betreuer abgezeichnet wird.
- (6) Der Doktorand berichtet dem Betreuer darüber hinaus selbstständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Der Betreuer verpflichtet sich, für das Promotionsvorhaben erforderliche und zugesagte Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen.
- (8) Der Betreuer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der mündlichen Prüfung vier Monate nicht überschreitet. Im Übrigen gelten die in § 11 der Promotionsordnung festgelegten Fristen.

---

<sup>1</sup> Die maskuline Form schließt bei allen Funktions- und Amtsbezeichnungen Frauen mit ein. Es wird empfohlen, das Formular im Einzelfall anzupassen.

- (9) Wird das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt, verpflichtet sich der Promovend dem Dekan den Abbruch mitzuteilen.

### **Wissenschaftliches Arbeiten und individuelles Ausbildungsprogramm**

- (10) Der Promovend verpflichtet sich zur Teilnahme an forschungsbezogenen Veranstaltungen sowie fach- und hochschulübergreifender Angebote im Forschungskontext, soweit die Finanzierung gesichert ist. Dazu gehören regelmäßige Forschungskolloquien sowie weitere Angebote, wie Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Promotionsstudiengang.

### **Einhalten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (11) Promovend und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln entsprechend der „Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 927 vom 21.02.2014).

### **Vorgehen bei Konfliktfällen**

- (12) In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an die zuständige(n) Ombudsperson(en) der Fakultät. Bei einem Abbruch der Promotion aufgrund eines Konfliktfalles werden schriftliche Begründungen von beiden Beteiligten an den Dekan (und/oder die Ombudsperson) der Fakultät weitergeleitet.

---

Ort und Datum

Unterschrift  
Promovend

---

Ort und Datum

Unterschrift  
Betreuer

gegebenenfalls zusätzlich

---

Ort und Datum

Unterschrift  
Mitbetreuer